



Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern bzw. Fahrrad-Lastenanhängern durch Privatpersonen in Recklinghausen

Förderrichtlinie der Stadt Recklinghausen vom 06.07.2020

1. Allgemeines

Recklinghausen will die Anteile des Radverkehrs weiter steigern. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe, Kinder- und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder und Lasten- sowie Kinderanhänger wird ein Anreiz für Privatpersonen in Recklinghausen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

Die Förderung erfolgt im Hinblick auf die Klimaschutzziele der Stadt Recklinghausen, die zuletzt mit dem Beschluss zur Vorlage 0295/2019 „Klimaschutz und -anpassung in Recklinghausen“ bestätigt wurden. Die finanziellen Mittel wurden im Rahmen dieser Vorlage bereitgestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung werksneuer Fahrräder und Anhänger, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Zubehör wie Regenschutz o. Ä. ist nicht förderfähig.

3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2020 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 30.000,- € zur Verfügung. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2021 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.

Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- 1000,- € für Lastenfahrräder
- 100,- € für Lasten-/Kinderfahrradanhänger

Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 06.07.2020 erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden. Der Fördergegenstand muss 36 Monate eigengenutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stabstelle Klima und Mobilität entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

4. Verfahren

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger (siehe Ziffer 5) können ab dem 06.07.2020 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenfahrrädern/-anhängern stellen. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stabsstelle Klima und Mobilität. Lastenfahrräder/-anhänger sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf des Fördergegenstands darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 12 Wochen nach Bekanntgabe der Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (06.07.2020) an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Recklinghausen
Stabsstelle Klima & Mobilität
Rathaus
45655 Recklinghausen

Oder per E-Mail an lastenrad@recklinghausen.de

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine Rückmeldung hierzu erfolgt nicht.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Recklinghausen der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stabstelle Klima und Mobilität entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

5. Antragsberechtigung / Antragsinhalte / Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Recklinghausen, die das Lastenfahrrad oder den Fahrrad-Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen (Nutzergemeinschaft) erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Nutzergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen

- Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand (Lastenfahrrad oder Fahrrad-Lastenanhänger)

- Bestätigung, dass das Lastenfahrrad/der Lastenanhängers nur von der antragsstellenden Person als Käufer*in oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf beteiligten Dritten für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt bzw. vorliegen wird (d. h. keine weitere Förderung z. B. von Landes- oder Bundesseite in Anspruch genommen wird).
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).

Nach Bekanntgabe der Förderzusage durch die Stabsstelle für Klima & Mobilität sind binnen 12 Wochen folgende erforderlichen Kaufnachweise durch die antragstellende Person einzureichen:

- Rechnungskopie. Diese muss Verkäufer*in, Käufer*in bzw. Empfänger*in und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Die Rahmennummer des Lastenfahrrades, entfällt bei Lastenanhängern
- Nachweis der Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm (z. B. durch Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt), entfällt beim Lastenanhängers

Je Antragsteller*in bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

6. Zweckbindung der Förderung

Die der antragsstellenden Person /Nutzergemeinschaft bewilligte Fördersumme ist ausschließlich für die Anschaffung/Kauf des Fördergegenstandes, Lastenfahrrad oder Fahrrad-Lastenanhängers, zu verwenden und folglich zweckgebunden. Der hierdurch angeschaffte Fördergegenstand, Lastenfahrrad oder Fahrrad-Lastenanhängers, unterliegt einer Zweckbindungsfrist von 36 Monaten, d.h. der Fördergegenstand muss durch die antragsstellende Person und/oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. durch die Nutzergemeinschaft über einen Zeitraum von 36 Monaten nach Anschaffung/Zeitpunkt der Übergabe des Fördergegenstandes nach Kauf eigengenutzt werden und darf in diesem Zeitraum weder dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden noch darf eine dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes eintreten.

Im Falle einer zweckfremden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme anteilig zurückzuzahlen (siehe Punkt 7.).

7. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes z.B. durch Unfall (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues Lastenfahrrad/einen Lastenanhängers ersetzt wird), Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes der antragsstellenden Person/Nutzergemeinschaft in eine andere Gemeinde vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Zweckbindungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten,

die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung.

Zudem behält sich die Stadt Recklinghausen stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand bei der Stabsstelle Klima & Mobilität vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stabsstelle Klima & Mobilität festgesetzten Frist leistet.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Die Stabsstelle Klima & Mobilität kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Recklinghausen veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 06.07.2020 in Kraft. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung und Verfügbarkeit der Fördermittel mit der Genehmigung des städtischen Haushalts.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2021 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.